

31) wird auf Antrag der betreffenden Heimathsbezirke, oder auch bei sich herausstellender Nothwendigkeit und Angemessenheit der Verhältnisse, von Amtswegen den Amtshauptleuten aufgetragen.“ Die zweite Kammer hat beschlossen, die Worte „auf Antrag — Amtswegen“ (s. vorstehend) auszulassen. In der Sache selbst wird dadurch gar nichts geändert.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die erste Kammer diese Verkürzung annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Zu §. 103, die von den Bettlern handelt und eine Definition derselben giebt, hat die erste Kammer beschlossen, den Zusatz zu machen: „im Sinne dieses Gesetzes“ um nicht die im Criminalgesetzbuche wegen des Verfahrens gegen Bettler enthaltenen Bestimmungen unbedingt gegen die hier bezeichneten Personen eintreten zu lassen. Die zweite Kammer hat jedoch den Zusatz für bedenklich gehalten, da er nach ihrer Ansicht dem Criminalgesetzbuch gegenüber eher zu Mißverständnissen Veranlassung geben könne, und will dafür vor dem Worte „Bettler“, das Wort „öffentlicher“, substituieren, was sich dann in der 104. §. wiederholen würde. Man konnte sich von Seiten der Deputation der ersten Kammer damit nicht vereinigen, und glaubte, daß durch diese Abänderung ein wesentlicher Nutzen nicht erreicht werde, vielmehr dieselbe zu Mißdeutungen führen könne. Die Vereinigungsdeputation hat nun für angemessen gehalten, daß sowohl der eine als der andere Zusatz weggelassen, dagegen in der Schrift die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß die Bestimmung dieses Gesetzes nicht unbedingt mit den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs in Verbindung zu bringen sei.

Prinz Johann: Um zu vermeiden, daß die Bestimmung im Criminalgesetzbuch nicht auf jeden Bettler anzuwenden sei.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob man damit einverstanden sein kann? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Zu §. 106 selbst ist von der zweiten Kammer nichts erinnert, dagegen aber ein Zusatz als §. 106 b. in Vorschlag gebracht worden, welcher die Strafen der qualificirten Bettelei bestimmt; die vorgeschlagene Zusatzparagraphe lautet nämlich: „Bettler, welche in verabreiteter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorpiegelungen betteln, oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, sollen das erste Mal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu vierzehn Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Monaten und bei fernerm Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.“ Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese Handlungen zum größten Theil schon an sich unter die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs fallen, indeß ist es jedenfalls unnachtheilig, wenn die Bestimmung hier aufgenommen wird. Man fand aber in der Vereinigungsdeputation für nothwendig, noch einzuschalten: „dafern nicht nach Beschaffenheit der Handlung zufolge des Criminalgesetz-

buchs härtere Strafen eintreten.“ Die Deputation der zweiten Kammer hat sich damit einverstanden erklärt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch die Kammer diesen Zusatz annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: In §. 107 ist eine Bestimmung über Bestrafung des Schreibens von Bettelbriefen und Armuthszeugnissen enthalten. Die zweite Kammer hat sich damit so wie mit der von der ersten Kammer gemachten Bemerkung einverstanden erklärt, aber bloß die einzige Abänderung beantragt, daß das Minimum der Strafe von 2 Thlr., 12 Gr. herabgesetzt werde auf 1 Thlr., womit man wohl übereinstimmen könne.

Präsident v. Gersdorf: Beliebt die Kammer diese Abstufung? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 108 enthält die Bestimmung: „Herumziehende Komödianten, Bänkelsänger, Musikanten, Seiltänzer, Puppenspieler und andere mit dergleichen Schaustellungen sich ausbietende Personen sind, wenn sie nicht eine zu diesem Gewerbe von einer Kreisdirection nach vorgängiger Erörterung ertheilte Concession aufweisen können, welche übrigens nicht leicht zu ertheilen ist, als des Vagabondirens und Bettelns dringend verdächtig anzusehen, und ist solchenfalls gegen sie, wie gegen andere Vagabonden zu verfahren.“ Die Deputation der zweiten Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, jedoch daran Anstoß gefunden, daß unter jenen Personen auch Musikanten aufgezählt sind; der Herr königliche Commissar hat jedoch auf diese Erinnerung erklärt: „wie es keineswegs die Absicht sei, musikalische Künstler, überhaupt solche Musici, welche einen gehörigen Erwerb oder dessen Präsumtion für sich hätten, von der Concession der Kreisdirectionen abhängig zu machen und sie entgegengesetzten Falls wie Vagabonden zu behandeln. Vielmehr wären unter den „„Musikanten““ hier lediglich solche zu verstehen, die das Musizieren nur als Prätext gebrauchten, im Grunde aber den wirklichen Bettlern angehörten. Wegen der übrigen bewende es bei der Concessionirung der Ortsobrigkeit.“ Die Deputation hegt zwar nicht die Besorgniß, daß von dieser Bestimmung gegen wirkliche Künstler Anwendung gemacht werden könne, indeß hat sie kein Bedenken dabei, den von der zweiten Kammer deshalb gestellten Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer gemeint ist, diesen Antrag in die Schrift aufzunehmen? — Wird einhellig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 116 enthält die Bestimmung: „Die städtischen Polizeibehörden und Dorfgerichtspersonen sind schuldig, die ihnen übergebenen vagabondirenden Bettler sofort, es sei an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, in das Amt, in dessen Bezirk sie gehörig sind,